



Brüssel, den 12. Januar 2021  
(OR. en)

5137/21

DENLEG 2  
FOOD 2  
SAN 5

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 13069/20 + ADD 1

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene hinsichtlich des Allergenmanagements im Lebensmittelbereich, der Umverteilung von Lebensmitteln und der Lebensmittelsicherheitskultur  
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

---

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 16. November 2020 den oben genannten Verordnungsentwurf (Dok. ST 13069/20 + ADD 1) auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates<sup>2</sup>, zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe „Lebensmittel“ und die Gruppe der Agrarreferenten/-attachés (Veterinärfragen) hat im Rahmen einer informellen schriftlichen Konsultation<sup>3</sup> die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>2</sup> ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

<sup>3</sup> Dok. WK 13036/2020 und WK 14362/2020.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in den oben genannten Gruppen erzielte Einigung zu bestätigen und
  - dem Rat zu empfehlen, er möge als A- Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung abzulehnen.
-